



BP-Änd. Oberer SW-Weg

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 01.04.1980 Nr. 5.3-610 -7 genehmigt worden.

Schweinfurt, 01.04.1980
 Landratsamt
 L.A. Manka
 Regierungsrat



Begründung der Änderung:

Die Änderung ist auf der Grundlage des genehmigten Bebauungsplanes vorgenommen worden.
 Die abgemarkten Stellplätze werden als Garagen ausgewiesen.
 Durch die Änderung werden die Grundzüge der bisherigen Planung nur unwesentlich berührt.

Chapfen
 Dreßler
 1. Bürgermeister

In § 44 c Abs. 1 Satz 1 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geldersheim, den 18.04.1980



Chapfen
 Dreßler
 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsübliche Bekanntmachung durch:

- a) Aushang an der Gemeindefel am 18.04.1980 oder
- b) Veröffentlichung im Gemeindeamtsblatt vom 18.04.1980 Nr. oder
- c) Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt vom Nr.

Bekanntmachung

1. Den/Die vom Stadt/Gemeinderat am 20.12.1979 beschlossene(n) Bebauungsplan(-änderung) für das Baugebiet "Oberer Schweinfurter Weg" bedarf keiner Genehmigung/ hat das Landratsamt Schweinfurt mit Bescheid vom 01.04.1980 Nr. 5.3-610-7 genehmigt.

2. Der/Die Bebauungsplan(-änderung) mit Begründung liegt im Rathaus - in der Gemeindeverwaltung/ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer Nr. ... während der Dienststunden öffentlich aus.

3. Mit dieser Bekanntmachung wird der/die Bebauungsplan(-änderung) rechtsverbindlich.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans (§§ 11 und 12 des Bundesbaugesetzes) unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 155 a Bundesbaugesetz).

Die Jahresfrist beginnt mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

5. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 c BBauG) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die